



TREKKINGHÜTTEN IM ELBSANDSTEINGEBIRGE

Allgemeine Informationen

Nationalpark- und
Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
Information:
Trekking-
Hütten/02/2024



- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

www.sachsenforst.de



SACHSENFORST
Nationalpark- und
Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
www.sachsenforst.de
Tel.: +49 (0)35022 900600
Neustadt, den
08.02.2024



Im Elbsandsteingebirge stellt SACHSENFORST ausgewählte Forsthütten von April bis Oktober als Trekkinghütten auch Wanderern und Erholungssuchenden für eine vor der Witterung geschützte Übernachtung in Wald und Natur zur Verfügung. Die Trekkinghütten sind in dieser Zeit nicht verschlossen und gegen Entwertung von Trekkingtickets nutzbar.

Die Hütten sind nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad über große Entfernungen auf Waldwegen erreichbar. Eine Anfahrt mit KFZ ist für Besucher nicht gestattet.

Vor der Trekkingtour

- Erkundige Dich vorher, welche Hütten tatsächlich offen sind, welche Ausstattung die Hütte hat und was Du selbständig mitbringen musst.
- Beachte, dass sich Hütten, Ausstattungen und Leistungen ändern können. Nimm immer warme und wasserdichte Kleidung sowie eine Plane mit, damit Du auf plötzliche Änderungen vorbereitet bist.
- Befolge stets die Verhaltensregeln zur Nutzung der Trekkinghütten und zur Erholung in Wald und Natur.
- Kaufe vorher ausreichend Trekkingtickets.
- Um die Natur in vollen Zügen genießen zu können, solltest Du Dich über die Region, die Wald- und Schutzgebiete, das Wetter, die aktuelle Waldbrandgefahr und die Wege informieren. Gern stehen die SACHSENFORST – Mitarbeiter für Fragen zur Verfügung.

mehr Informationen

unter www.forststeig.de oder in der örtlich zuständigen Sachsenforst-Dienststelle

Trekkingtickets

Für die Nutzung der Trekkinghütte ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Entwertung von Trekkingtickets zu entrichten. Das Trekkingticket berechtigt zur Nutzung der Trekkinghütte. Es gelten folgende Beträge für eine Nacht:

- Erwachsene (ab 18 Jahre):
10 € / Pers.
- Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre):
1 € / Nacht

Trekkingtickets können innerhalb von zwei Kalenderjahren eingelöst werden. Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden. Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte bei Ankunft bereits voll belegt ist.

➔ Hier kannst Du Trekkingtickets erwerben: www.forststeig.de

Trekkingseason

Die Trekkinghütten sind in der Regel von April bis Oktober offen und für Besucher bei Einlösung von Trekkingtickets nutzbar.

Da es sich um reguläre Forsthütten handelt, kann es kurzfristig auch zu Änderungen kommen.



STAATSBETRIEB
SACHSENFORST





TREKKINGHÜTTEN IM ELBSANDSTEINGEBIRGE

Allgemeine Informationen

SACHSENFORST
Nationalpark- und
Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau.
www.sachsenforst.de
Tel.: +49 (0)35022 900600

Neustadt, den
08.02.2024

Trekkinghütten haben:

- Holzunterlagen als Schlafplätze
- Regenwassersammler im Außenbereich (kein Trinkwasser)
- ein Hüttenbuch zur Registrierung der Besucher
- Kerzenhalter für mitgebrachte Kerzen
- Besen, Kehrschaufel und Eimer, damit die Hüttenutzer die Hütten sauber und ordentlich halten können
- Trockentoilette im Außenbereich
- Abwasserfilter im Außenbereich
- Feuerholz zum Heizen des Holzofens in der Hütte.

Trekkinghütten haben keine:

- Kochutensilien, Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck oder Lebensmittel – bring Dein Eigenes mit.
- Duschen, Matratzen, Bettlaken oder Decken - bring Isomatte, Schlafsack und Hüttenschuhe mit.
- Müllsammler – nimm Deinen Müll wieder mit.
- Toilettenpapier ist generell nicht verfügbar – nutze Dein Eigenes.
- Strom und Trinkwasser - bring daher Kerzen, Feuerzeug, Taschenlampe und Trinkwasser selbst mit.
- Telefon. Beachte, dass ggf. auch kein Handyempfang anliegt.

Verhaltenskodex Trekkinghütten

1. Haltet die Hütte sauber und ordentlich. Besen, Handfeger, Kehrschaufel und Eimer werden zur Verfügung gestellt – bitte verwende diese und lasse schmutzige Stiefel draußen (bringe Hüttenschuhe mit).
2. Überwache das Gas bei der Verwendung von Gaskochern oder Gaslampen. Öffne während des Kochens immer ein Fenster oder eine Tür, damit gefährliche Kohlenmonoxidämpfe entweichen können. Überwache kochendes Wasser / Essen und achte darauf, Gaskocher und –lampen über Nacht und beim Verlassen der Hütte auszuschalten.
3. Sei vorsichtig bei der Nutzung der Holzöfen und lasse das Feuer nie unbeaufsichtigt. Verbrenne ausschließlich trockenes Holz und sei vorsichtig mit heißer Asche. Sei vor dem Verlassen sicher, dass das Feuer wirklich gelöscht ist. Verwende bereitgelegtes Holz sparsam und ersetze das verwendete Holz für den nächsten Besucher.
4. Teile die Hütte mit anderen rücksichtsvoll, mach Platz für Spätankommer und sei leise, wenn andere schlafen. Teile abgekochtes Wasser mit anderen Besuchern und helfe so, Gas zu sparen.
5. Nimm wieder mit, was Du mitgebracht hast. Trenne Deinen Müll. Bringe zwei Beutel mit, um Recycling sowie Restmüll / Essensreste getrennt und verantwortungsvoll außerhalb des Waldes regulär entsorgen zu können.
6. Beachte die Verhaltensregeln „Natur erleben & bewahren“ bei der Erholung in Wald und Natur.
7. Rauchen ist in der Hütte und im Wald verboten. Hunde sind in der Hütte nicht erlaubt.
8. Schließe Fenster und Türen, bevor Du die Hütte verlässt.
9. Entwertung die Trekkingtickets bei Ankunft am Übernachtungsplatz. Damit ist der Pflegebeitrag für den Erhalt der Hütte entrichtet.

Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets 2024 sowie für die Mitbenutzung von Trekkinghütten oder Biwakplätzen

1. Bei der Mitbenutzung von als Trekkinghütte gekennzeichneten Forsthütten und als Biwakplatz zugelassenen Rastplätzen des Sachsenforst (NPuFV) im Elbsandsteingebirge für ein Nachtlager ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:
 - Erwachsene (ab 18 Jahre): 10 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
 - Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre): 1 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
2. Trekkingtickets können innerhalb der Trekkingsaison von zwei Kalenderjahren entsprechend dem Aufdruck eingelöst werden.
3. Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die Ticketbox einzulösen.
4. Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
5. Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
6. Gezahlte Trekkingticket-Entgelte werden nicht zurückerstattet.
7. Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und der zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
8. Trekkingtickets gelten nur für Forsthütten und Rastplätze, die als „Trekkinghütte“ oder „Biwakplatz“ zugelassen und gekennzeichnet sind sowie im Internet unter dem Link www.forststeig.de veröffentlichten sind.
9. Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
10. Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
11. Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
12. Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Hütten- und Biwakplatzmitnutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
 - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
 - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Trekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
 - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
 - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
 - Der Hütten- oder Biwakplatzmitnutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem sächsischen Staatsforst anlässlich der Nutzung (z. B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
 - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
 - Auflagen:
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
 - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.